

# Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung "Lauterbacher Mühle", Gemeinde Iffeldorf

## Präambel

Aufgrund des §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung 1990 - PlanZV 90), des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Iffeldorf folgende Satzung:

## Satzung

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan "Lauterbacher Mühle" umfasst die Flur-Nrn. 1242 (TF), 1257/1 (TF) im Bereich des Gabelchristlhofs sowie die Fl.-Nrn. 1079, 1079/1, 1094/1 (TF), 1081 (TF), 1081/1 (TF), 1094 (TF), 1094/2 (TF), 1096 (TF), 1097 (TF), 1242/1 (TF), 1086 (TF) im Bereich der Lauterbacher Mühle. Alle Fl.-Nrn. gehören der Gemarkung Iffeldorf an. Maßgebend ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich in der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000. Diese 2. Änderung ersetzt den bisherigen Bebauungsplan in der Fassung vom 30.03.2010 sowie die erste Änderung in der Fassung vom 04.05.2015.

Die Satzung besteht aus dem zeichnerischen Teil mit integriertem Textteil in der Fassung vom ............. Der Satzung ist eine Begründung i. d. F. vom ...... beigefügt.

# Der Bebauungsplan "Lauterbacher Mühle" tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Iffeldorf, den

Hans Lang, Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom ......... die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Lauterbacher Mühle" beschlossen. Der Beschluss wurde am ......... öffentlich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in den Fassung vom ....... sowie die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom ...... bis ..... durchgeführt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom .......... über die eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 abgewogen und den Billigungs- und Auslegungsbeschluss am ....... gefasst.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom ....... wurde gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ....... bis ...... öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurde die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom .......... über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 1 Abs. 7

Die Gemeinde Iffeldorf hat mit dem Beschluss des Gemeinderats vom ........ den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

## Gemeinde Iffeldorf, den

Hans Lang, Erster Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß §10 Abs. 3 BauGB, §1 Abs.2 Nr. 3 BekV ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Iffeldorf bereit gehalten. Mit Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Lauterbacher Mühle" in Kraft.

Gemeinde Iffeldorf, den

Hans Lang, Erster Bürgermeister

# Festsetzungen durch Planzeichen und Text

## 1. Art und Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen, Bauweisen

- 1.1 Art der baulichen Nutzung
- Sondergebiet mit Zweckbestimmung Klinik (§ 11 BauNVO) Im gesamten Geltungsbereich ist nur ein Klinikbetrieb (Lauterbacher Mühle) zulässig. Sämtliche Nebenanlagen und weitere Gebäude, die für den Aufenthalt und die Behandlung der Patienten sowie für die Verwaltung genutzt werden, sind nur als betriebsdienliche sowie organisatorisch und wirtschaftlich unselbstständige Teile des Hauptbetriebs zulässig.
  - Zulässig sind neben den typischen klinikspezifischen Einrichtungen insgesamt max. 18 Wohnungen für die Geschäftsführung und das Personal, soweit sie dem Klinikbetrieb zugeordnet sind. Darüber hinaus ist eine Gastronomie zulässig, wenn diese überwiegend dem Klinikbetrieb dient. Temporäre Öffnungen für auswärtige Gäste sind zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht aus zwei Teilfllächen: "Zentralbereich" und "Gabelchristlhof". Diese werden jeweils als ein Baugrundstück definiert. Innerhalb des Baugrundstücks "Gabelchristlhof" ist eine gesamte maximal zulässige Grundfläche (GR) von

Innerhalb des Baugrundstücks "Zentralbereich" ist eine gesamte maximal zulässige Grundfläche (GR) von 8.650 m² zulässig. Diese Grundfläche verteilt sich wie in der Planzeichnung festgesetzt auf die verschiedenen Baufelder SO 2 bis SO 11.

In den Baufeldern wird die höchstzulässige Nutzung durch folgende Parameter bestimmt:

Bezeichnung zulässige Grundfläche -

maximal zulässige Firsthöhe (FH) in Meter, gemessen vom Bezugspunkt (B) in müNN bis Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche in den einzelnen Baufeldern, sind gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO die Grundfläche von Garagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO mitzurechnen. Die Zufahrten sind dabei wasserdurchlässig auszubilden. Als wasserdurchlässig gelten Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Rasenfugensteine mit mind. 10 mm Fuge, Schotterrasen sowie Drainagepflaster mit mind. 50 % Wasserdurchlässigkeit. In folgenden Flurnummern darf die festgelegte Grundfläche durch Nebenanlagen um folgende Quadratmeter maximal überschritten werden:

Fl. Nr. 1242/1 (SO2): 2.400 m<sup>2</sup> Fl. Nr. 1079 (SO3, SO4, SO6, SO7, SO9): 4.200 m<sup>2</sup>

Fl. Nr. 1079/1 (SO5): 220 m<sup>2</sup> Fl. Nr. 1081 (SO8): 500 m<sup>2</sup>

Zusätzlich zu der Firsthöhe wird für die beiden neuen geplanten Gebäude die Wandhöhe festgesetzt. Das Gebäude im Nordosten der Fl. Nr. 1079 erhält die max. WH von 6,9 sowie das Gebäude auf der Fl. Nr. 1242/1 eine WH von max. 5,9 m.

Baugrenzen, Bauweise, Abstandsflächen

Fl. Nr. 1094 (SO10, SO11): 100 m<sup>2</sup>

1.3.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb der Baugrenzen

Abgrenzung unterschiedlicher Firsthöhen Verbindliche Maße, Angabe in Meter

und auch innerhalb der Baufenster einzuhalten.

Fläche für Terrassen

1.3.5 Die Abstandsflächen sind gemäß der Bayerischen Bauordnung in der jeweils gütltigen Fassung zu bemessen

Gestaltungsvorschriften

1.4.1 Dachgestaltung

1.3.2

1.4.1.1 Die Dächer der Hauptgebäude sind als geneigte Dachflächen mit einer Mindestneigung von 24° auszubilden. An untergeordneten Nebengebäude oder Anbauten sind abweichende Dachneigungen zulässig, wenn sie sich in das Gesamtensemble einfügen.

1.4.1.2 Die Dacheindeckung ist in rötlichen oder bräunlichen Farbtönen zu gestalten, die bereits an den vorhandenen Gebäuden verwendet werden. Dachbegrünungen sind zulässig.

1.4.1.3 Unbeschichtete, kupfer-, zink- oder bleihaltige Materialien für Dachflächen oder Regenwasserleitungen sind

1.4.2 Fassadengestaltung

1.4.2.1 Die Fassaden der Baukörper sind in hellen Farbtönen oder mit Holzverkleidung zu gestalten. Die Verwendung von grellen Farbanstrichen und grellen Kunststoffmaterialien ist unzulässig. Farbig gestaltete Metalle und Kunststoffmaterialien in auffallenden Farben sind unzulässig.

1.4.2.2 Balkone sind aus Holz oder Metall analog zu den bereits vorhandenen Ausführungen zu gestalten.

#### 2. Verkehrsflächer

private Erschließungsstrassen

öffentlicher Fuß- und Radweg

# 3. Flächen für Nebenanlagen sowie für Garagen und Stellplätze

Flächen für Nebengebäude

Flächen für Stellplätze

Feuerwehrzufahrt / Aufstellflächen für die Feuerwehr (Die Feuerwehrzufahrt außerhalb des Umgriffs als nachrichtliche Darstellung)

außerhalb der Baufenster zulässig. Der Versiegelung des Bodens ist entgegenzuwirken. Garagenzufahrten, Park- und Stellplätze sind als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrasen, Pflasterrasen, Rasengittersteine etc.) oder mit versickerungsfähigen

Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind sowohl innerhalb als auch

# 4. Grünordnung

4.1 Gehölzarten und Qualitäten

Pflasterdecken auszuführen.

Für öffentliche und private Grünflächen sind ausschließlich gebietsheimische, autochthone, standortgerechte Gehölzarten zulässig. Beispiele sind in der nachstehende Liste aufgeführt (in Klammern die Angabe der zu pflanzenden Mindestqualität)

(1) Großbäume (Sol. 3xv mB. StU. 10-12) Gemeine Esche Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn Fraxinus excelsior Rot-Buche Fagus sylvatica Quercus robur Stiel-Eiche Tilia platyphyllos Winter-Linde Sommer-Linde Tilia cordata (2) Kleinbäume (Heister 2xv, H 150-175) Alnus glutinosa Schwarz-Erle Acer campestre Betula pendula Carpinus betulus Hainbuche Populus tremula Zitterpappel Sorbus aucuparia Eberesche Sorbus aria Mehlbeere (3) Sträucher (Heister 2xv, H 60-100) Berberis vulgaris Berberitze Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanguinea Roter Hartriegel Corylus avellana Haselnuss Crataegus monogyna Eingriffl. Weißdorn Crataegus laevigata Zweigriffl. Weißdorn Pfaffenhütchen Ligustrum vulgare Gewöhnl. Liguster Euonymus europaeus Rote Heckenkirsche Schlehe Lonicera xylosteum Prunus spinosa Rhamnus catharticus Kreuzdorn Salix spec. Weiden

Weitere standortgerechte Arten und Sorten von Wildsträuchern, Wildobstgehölzen und Wildrosen.

Schwarzer Holunder

Wolliger Schneeball

Nicht verwendet werden dürfen Lebensbäume, Zypressen und Wacholder sowie alle blau- und gelbnadelige sowie rotlaubige Zuchtformen von Laub- und Nadelgehölzen.

(s. DIN 18920).

Sambucus nigra

4.3

Zu erhaltender Baumbestand. Ausfallende Gehölze sind bis zur nächsten Pflanzzeit zu ersetzen. Im Falle von Baumaßnahmen im Nahbereich der Bäume sind Schutzvorrichtungen vorzunehmen

Taxus baccata

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern. In diesen Bereichen sind je 50 m² ein Baum (Großbaum oder Kleinbaum) sowie je 20 m² ein Strauch zu erhalten bzw. aus dem Bestand zu entwickeln oder neu-/nachzupflanzen.

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, die nicht als Arbeits- oder Lagerflächen und für Zufahrten erforderlich sind, sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Zu verwenden sind ausschließlich gebietsheimische, autochthone, standortgerechte Gehölzarten der Listen unter Ziffer 4.1.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen oder durch natürliche Ereignisse (Alter, Krankheit, Sturmschäden o.ä.) heimische und standortgerechte Laubbäume entfallen, sind diese spätestens in der folgenden Pflanzzeit nachzupflanzen. Zu verwenden sind ausschließlich gebietsheimische, autochthone, standortgerechte Gehölzarten der Listen unter Ziffer 4.1.

Rodungsmaßnahmen und Gehölzfällungen sind in der Zeit zwischen dem 01.03. und 30.09. nicht zulässig. Großbäume sind vor der geplanten Rodung auf mögliche Quartiere von Fledermäusen zu prüfen. Im Falle eines Besatzes sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bzw. der lokalen Koordinationsstelle für Fledermausschutz zum Schutz der Individuen zu treffen.

- Im Außenbereich sind ausschließlich Natrium-Niederdruckdampflampen oder LEDs mit bernsteingelber oder warmweißer Farbe (Farbtemperatur max. 2.700 K) zulässig, um negative Auswirkungen auf die Insektenfauna zu minimieren. Es sind vollabgeschirmte, eingekofferte Leuchtkonstruktionen zu verwenden, die möglichst tief anzubringen sind und möglichst durch einen Bewegungsmelder gesteuert werden.
- Größere Glasflächen (>4 m²) sind gegen Vogelschlag durch die Integration von geeigneten Mustern oder durch die Verwendung von Vogelglas zu sichern.

#### 7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

#### Hinweise durch Planzeichen und Text

Grundstücksgrenze mit Flurnummer, Bestand

Einzelbaum entfallend

bestehende Gebäude (dunkelgrau: Darstellung entsprechend der aktuellen Digitalen Flurkarte; hellgrau: Ergänzung des inzwischen ergänzten Gebäudebestands)

geplante Gebäude (ungefähre Lage und Dimensionierung)

aufzuhebende Gurndstücksgrenze (Vorschlag)

neue Grundstücksgrenze (Vorschlag)

Landschaftsschutzgebiet "Osterseen und Umgebung" (gemäß der Schutzgebietsverordnung Landschaftsschutzgebiet "Osterseen und

mgebung" vom 20.11.2009)

Naturschutzgebiet "Osterseen und Umgebung"" Grenze des Flora-Fauna-Habitat-Gebiets (Natura 2000) "Osterseen", Gebiets-Nr. 8133-301.03

Grenze des Wasserschutzgebiets mit Angabe der Schutzzonen

Leitungstrassen: Alle geplanten Maßnahmen sind so durchzuführen, dass der Bestand, Betrieb und Unterhalt der unter- und oberirdischen Anlagen nicht beeinträchtigt wird. Die nach den geltenden VDE-Vorschriften notwendigen Abstandsflächen sind einzuhalten.

Schutz vor eindringendes Wasser / Grundwasserschutz: Das Gebiet befindet sich außerhalb von amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Es ist jedoch mit hoch anstehendem Grundwasser zu rechnen. Weiterhin ist im Nahbereich des vorhandenen Bachlaufs bei Starkregenereignissen ein hoher Wasserstand (ggf. auch mit Überschwemmung) nicht auszuschließen. Es wird empfohlen, Maßnahmen zum Schutz gegen eindringendes Grund- oder Oberflächenwasser zu prüfen. Sollte eine Bauwasserhaltung während der Bauphase erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt einzuholen. Das Baufenster SO 11 Patientengebäude Ost ist durch geeignete Maßnahmen vor eindringendem Wasser durch mögliche Uferübertritte des oberhalb an der Hangkante verlaufenden Bachs entsprechend zu sichern. Ein Retentionsraumausgleich ist nicht erforderlich.

Niederschlagswasser: Anfallendes, unverschmutztes Niederschlagswasser sollte möglichst vor Ort in Form einer flächenhaften Versickerung über eine geeignete, bewachsene Bodenschicht erfolgen. Erst wenn dies nicht möglich ist, kann eine Versickerung nach Vorreinigung über Versickerungsanlagen erfolgen. Für die Versickerung notwendige Flächen sind auf den jeweiligen privaten Baugrundstücken vorzuhalten. Eine Einleitung von schadlosen Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig.

Abwasser: Die Abwasserbeseitigung hat den allgemeinen Regeln der gültigen Entwässerungssatzung der Gemeinde zu entsprechen. Können diese Regeln nicht eingehalten werden, ist eine wasserrechtliche

Altlasten: Sollten während der Bauphase optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens

festgestellt werden, die auf eine Altlast o.ö. hinweisen, ist unverzüglich das Landratsamt zu verständigen. Bodendenkmäler: Sollten während der Bauphase bisher unbekannte Bodendenkmäler zutage treten,

unterliegen diese der Meldefplicht gemäß Art. 8 Abs. 1 bis 2 DSchG. Stellplätze: Die Anzahl der notwendigen Stellplätze pro Betrieb richtet sich nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) in der jeweils

Sicherheitsabstand zum Wald: Für Anlagen und Nebenanlagen im Nahbereich des Waldrands sind ggf. Sicherungsmaßnahmen vor Windwurf oder Schneebruch zu prüfen.

Immissionen aus der Landwirtschaft: Mögliche Immissionen aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung auf angrenzenden Flächen sind zu dulden.

Ordnungswidrigkeiten: Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsäztlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot der Rechtsordnung nach Art. 80 Abs. 1 bis 4 oder einer Satzung nach Art. 81 Abs. 1 oder einer vollziehbaren Anordnung der Bauaufsichtsbehörde auf Grund einer solchen Rechtssprechung oder Satzung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Bebauungsplan Lauterbacher Mühle mit Grünordnung für die Grundstücke Fl. Nr. 1242(TF), 1257/1(TF), 1079, 1079/1, 1094/1(TF), 1081(TF), 1081/1(TF), 1094(TF), 1094/2, 1096(TF), 1097(TF), 1242/1, 1086(TF), Gemarkung Iffeldorf 2. Änderung des Bebauungsplansmit Grünordnung |Lauterbacher Mühle — ENTWURF PLANGRÖßE 970 x 569 mm Gemeinde Iffeldorf Staltacher Straße 34 82393 Iffeldorf GEZEICHNET AW, CU Terrabiota Kaiser-Wilhelm-Straße 13a 82319 Starnberg Tel.: 08151-97 999 30 Landschaftsarchitekten Fax: 08151-97 999 49 und Stadtplaner GmbH 17.04.2024 BP\_Lauterbacher Mühle\_240417\_DWG.dwg